



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Herr Dietmar Wehrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Erweiterung der Genehmigung für die Fleischwerke Weißenfels GmbH und Abwasseraufkommen in der Kläranlage Weißenfels**

Kleine Anfrage - KA 6/7434

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Mit Bescheid vom 27. Mai 2008 des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt wurde der Fleischwerke Weißenfels GmbH eine Kapazitätserhöhung auf 20 000 Schweine pro Tag genehmigt. 20 000 Schweine pro Tag entsprechen in etwa 2 300 t Schweinefleisch pro Tag. Die Schlachtabwässer der Fleischwerke Weißenfels GmbH werden in der Kläranlage Weißenfels gereinigt.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

- 1. Gemäß Nebenbestimmungen der mit der Erweiterung vom 27. Mai 2008 durch das Landesverwaltungsamt erteilten Genehmigung muss die Fleischwerke Weißenfels GmbH umfangreiche Abluftreinigungsmaßnahmen nachträglich umsetzen. Dazu gehörte auch die Installation einer Abluftreinigungsanlage. Hat die Fleischwerke Weißenfels GmbH diese Nebenbestimmungen vollumfänglich umgesetzt? Wenn nein, seit wann ist dieser Fakt bekannt und welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus? Wird insbesondere eine Stilllegung oder Teilstilllegung in Betracht gezogen, da auch die Geruchsgrenzwerte gemäß Geruchsmissionsrichtlinie an der nächstgelegenen Wohnbebauung weiterhin überschritten seien?**

Die in Bezug genommene Abluftreinigungsanlage wurde von der Fa. Fleischwerke Weißenfels GmbH mit dem Antrag vom 27. Februar 2007 beantragt. Es war vorgesehen die Abluft aller relevanten Geruchsquellen über ein geschlossenes Kanal- bzw. Rohrsystem einer Biotropfkörper-Anlage zuzuführen.

Die beantragte Abluftreinigungsanlage wurde mit Bescheid vom 27. Mai 2008 genehmigt.

Die erteilte Genehmigung wurde vom Betreiber noch nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, da die genehmigte Schlachtkapazität von 2 300 t/d nur insoweit ausgenutzt werden darf, als die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Abwassers in der Kläranlage Weißenfels gegeben sind.

Daher hat die Fleischwerke Weißenfels GmbH für den Zeitraum der Bauphase (Errichtung einer Schlachttierwarte Halle mit einer geschlossenen Lkw-Abladehalle, Errichtung des Bereiches Darmbearbeitung, Erweiterung der Betäubungsanlage) zur Minderung der Geruchsemissionen auf der Grundlage einer Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 25. Februar 2009 einen zusätzlichen Biotropfkörper zur Reinigung der Abluft aus den relevanten Geruchsquellen installiert und betrieben. Die Wirksamkeit des Biotropfkörpers wurde messtechnisch am 13. August 2009 nachgewiesen.

Die Fleischwerke Weißenfels GmbH beabsichtigt neben der Errichtung einer Abwasservorbehandlungsanlage auch Änderungen an der Abluftreinigungsanlage vorzunehmen, um auch die geruchsbeladene Abluft aus der Abwasservorbehandlungsanlage zu erfassen und zu reinigen. Dazu wurde ein Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG eingereicht.

Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der mit der Genehmigung vom 27. Mai 2008 geforderten Geruchsimmissionsgrenzwerte kann erst nach der Realisierung aller beantragten und genehmigten Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen des Genehmigungsverfahrens (siehe Antwort zu Frage 7) erfolgen.

Im Verfahren zur Erweiterung der Kläranlage Weißenfels wurde vom Betreiber eine prognostische Beurteilung eines Sachverständigen (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG), datiert vom 14. November 2011, vorgelegt. Darin findet sich die Einschätzung, dass in der dem Werksgelände der Fleischwerke Weißenfels (aber auch der Kläranlage Weißenfels) am nächsten gelegenen Wohnbebauung (Immissionsort: Am Zeiselberg 2) der Richtwert der Geruchsimmissionsschutz-Richtlinie (Ziffer 3.1) relativ geringfügig überschritten wird. Im Gutachten wurden hierbei die Immissionen berücksichtigt, die vom Werksgelände (gemäß genehmigtem Zustand), vom Gelände der Kläranlage und - aufgrund einer Abschätzung zu anderen vergleichbaren Betriebsstätten - anderen Gewerbebetrieben als weiteren Emissionsquellen ausgehen. Die Überwachungsbehörde prüft derzeit im Benehmen mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Burgenlandkreises, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen in Auswertung dieser Prognose zum Schutz der Nachbarschaft zu treffen sind.

- 2. Ist es richtig, dass die Kläranlage Weißenfels seit Jahren weit über dem planfestgestellten Genehmigungsrahmen betrieben wird und geltende Geruchsgrenzwerte in der betroffenen Nachbarschaft nicht eingehalten werden? Wenn ja, seit wann sind den Behörden sowie der Landesregierung diese Sachverhalte bekannt? Wurde der Anlagenbetreiber unverzüglich beauftragt, die Schmutzfrachten und Abwassermenge auf ein Maß zu reduzieren, für welches die Kläranlage ausgelegt und genehmigt ist? Bitte mit Begründung.**

Der damalige Landkreis Weißenfels erhielt als zuständige untere Wasserbehörde durch eine Mitteilung des Anlagenbetreibers (Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels - ZAW) im Juni 2005 Kenntnis darüber, dass die Kläranlage wegen Produktionssteigerungen bei ortsansässigen Industriebetrieben zeitweilig über ihre Bemessung hinaus Abwasserfrachten zu bewältigen hat. Der Anlagenbetreiber wurde immer wieder aufgefordert, Maßnahmen einzuleiten, um derartige Zustände und damit mögliche Überschreitungen der Einleitwerte zu vermeiden. Aus diesem Grunde sollte die Kläranlage erweitert werden.

Anfang 2007 legte der ZAW dem Landesverwaltungsamt Unterlagen für ein Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Kläranlage Weißenfels mit dem Ziel einer Behandlungskapazität von künftig 180 000 EW vor.

Das Planfeststellungsverfahren konnte allerdings nicht abgeschlossen werden, da unter anderem die Antragsunterlagen nicht vollständig waren. Durch die Neufassung des WHG des Bundes, die ein Planfeststellungsverfahren nicht mehr vorsieht, wird das als Planfeststellungsverfahren nach § 155 WG LSA begonnene Verfahren als Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 WHG fortgeführt. Der Erörterungstermin im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren fand am 27. und 28. März 2012 in Weißenfels statt.

Überschreitungen der geltenden Geruchsgrenzwerte beim Betrieb der Kläranlage Weißenfels sind dem Burgenlandkreis als der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde nicht bekannt. Beschwerden aus der Nachbarschaft über Geruchsbelästigung durch die Kläranlage sind ebenfalls nicht aktenkundig. Der Planfeststellungsbeschluss enthält keine Vorgaben zu bestimmten Vorkehrungen, um Geruchsemissionen vorzubeugen. Die Ausführung des Vorhabens entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss 1996, zum Beispiel mit offenen Belebungsbecken, ist Bestand und folglich von den Nachbarn hinzunehmen.

- 3. Ist es richtig, dass der Anlagenbetreiber weiterhin keinen stabilen und insbesondere Einleitwertüberschreitungen ausschließenden Kläranlagenbetrieb gewährleisten kann? Wenn ja, wie begegnen die zuständigen Behörden bzw. die Landesregierung den Überschreitungen?**

Nein. Bei 22 von 23 behördlichen Kontrollen der Kläranlage Weißenfels im Jahr 2011 und bei sämtlichen behördlichen Kontrollen aus dem Jahr 2012 (bislang sieben) wurden keine Überschreitungen der geltenden Ablaufwerte festgestellt.

Eine Überschreitung der Einleitwerte wurde im Rahmen der behördlichen Überwachung zuletzt im April 2011 festgestellt. Ebenso ergibt die Eigenüber-

wachung des Betreibers seit dem Vorfall vom April 2011 mit einer Ausnahme (Ausfall eines Aggregates) keine Auffälligkeiten im Ablauf der Kläranlage.

- 4. Wie oft und an welchen Tagen wurden Zu- sowie Ablaufwerte in der Kläranlage Weißenfels überschritten? Bitte Zu- bzw. Ablauffracht, -konzentration der gesetzmäßig zu überprüfenden Parameter für die Jahre 2006 bis 2011 angeben. Wie hoch war an diesen Tagen der Zulauf der Fleischwerke Weißenfels GmbH? Warum wurden die Schmutzfrachten der in der Kläranlage zu behandelnden Abwässer, insbesondere durch die Fleischwerke Weißenfels GmbH nicht reduziert?**

Im Zeitraum von 2006 bis 2011 sind im Rahmen der behördlichen Überwachung insgesamt 14 Überschreitungen der genehmigten Einleitungswerte festgestellt worden. Eine Aufstellung der Überschreitungen der Überwachungswerte mit Angabe der Messergebnisse und des dazugehörenden Datums ist als Anlage beigelegt.

Zu- und Ablauffrachten können nicht ermittelt werden. Eine zuverlässige Frachtberechnung aus Stichproben ist nicht möglich und rechtlich nicht erforderlich.

Der ZAW hat im Rahmen seiner Eigenüberwachung die Zulaufmengen aus den Fleischwerken Weißenfels nicht immer vollständig erfasst. Ein Zusammenhang zwischen den Überschreitungen und den Zulaufmengen aus den Fleischwerken kann allein schon deshalb nicht festgestellt werden.

Die Schmutzfracht des Produktionsabwassers der Fleischwerke Weißenfels GmbH wird durch Vorbehandlungsanlagen reduziert. Die Klärung der Fragen nach dem Erfordernis und der Durchsetzbarkeit einer Reduzierung der von der Fleischwerke Weißenfels GmbH in die Kläranlage Weißenfels eingeleiteten Schmutzfrachten gehört zu den kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Anlagenbetreibers. In seiner Eigenschaft als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Anlagenbetreiber gehalten, die Entscheidung darüber, mittels welcher konkreter Maßnahmen er einen rechtskonformen Betrieb seiner öffentlichen Abwasseranlage sicherstellt und insbesondere der Schmutzfrachtüberlastung der Kläranlage entgegenwirkt, nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu treffen.

- 5. Ist es zutreffend, dass der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels (ZAW) ein Bußgeldverfahren gegen die Fleischwerke Weißenfels eingeleitet hat? Falls ja, was ist Gegenstand dieses Verfahrens? Wie ist der aktuelle Stand?**

Dem Auskunftsverlangen, ob und inwieweit durch den Zweckverband als rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts Bußgeldverfahren bezogen auf einen konkret zu benennenden Einzelfall und gegenüber konkret zu benennenden Dritten angestrengt oder durchgeführt worden sind, kann im Hinblick auf Artikel 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Landesregierung im vorliegenden Fall, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Behandlung der parlamentarischen Anfrage, nicht entsprochen werden.

6. **Wie hoch ist der durchschnittliche Zulauf zur Kläranlage Weißenfels (in m<sup>3</sup>/d)? Gibt es Veränderungen der Werte im langjährigen Mittel? Wie hoch sind die im Zulauf gemessenen BSB<sub>5</sub>-, CSB-, Chlorid-, Gesamtstickstoff- und Gesamtphosphorkonzentrationen (jeweils in g/L)? Gibt es Veränderungen der Werte im langjährigen Mittel? Wie hoch ist der Anteil an Fett im Zulauf der Kläranlage Weißenfels (in g/L)? Gibt es Veränderungen der Werte im langjährigen Mittel?**

Im März des Jahres 2012 lag die täglich in der kommunalen Kläranlage behandelte Abwassermenge im Durchschnitt bei ca. 6.300 m<sup>3</sup>. Die vom Betriebsführer der Kläranlage in den Betriebsberichten für die Jahre 2005 bis 2011 aufgezeichneten Abwassermengen vermitteln folgendes Bild:

<b>Jahr</b>	<b>gesamtes in der Kläranlage im Jahr behandeltes Abwasser</b>	<b>durchschnittlich täglich behandeltes Abwasser</b>
2005	2 342 204 m <sup>3</sup> /a	6 417 m <sup>3</sup> /d
2006	2 470 241 m <sup>3</sup> /a	6 768 m <sup>3</sup> /d
2007	2 618 324 m <sup>3</sup> /a	7 173 m <sup>3</sup> /d
2008	2 515 653 m <sup>3</sup> /a	6 873 m <sup>3</sup> /d
2009	2 583 825 m <sup>3</sup> /a	7 079 m <sup>3</sup> /d
2010	2 708 146 m <sup>3</sup> /a	7 420 m <sup>3</sup> /d
2011	2 628 325 m <sup>3</sup> /a	7 201 m <sup>3</sup> /d

Der ZAW hat die Zulaufkonzentrationen im Rahmen seiner Eigenüberwachung teilweise nicht in allen Zulaufströmen erfasst. Darüber hinaus werden die Konzentrationen im Regelfall nur als Stichprobe täglich oder in längeren Abständen festgestellt. Die Abwasserzusammensetzung kann sich im Tagesverlauf stark ändern. Eine Auswertung der dem Burgenlandkreis vorliegenden Daten führt daher zu keinem plausiblen Ergebnis.

Die Parameter Chlorid und „Anteil an Fett“ sind nicht Bestandteil der behördlichen Überwachung und der Eigenüberwachung der Kläranlage.

7. **Welche Aufbereitungsschritte beinhaltet die Aufbereitung des Schlachtabwassers auf dem Betriebsgelände der Fleischwerke Weißenfels GmbH, für wie viel Abwasser ist die Aufbereitung ausgelegt und entspricht die Aufbereitung dem derzeitigen Stand der Technik?**

Auf dem Betriebsgelände der Fleischwerke Weißenfels GmbH erfolgt derzeit lediglich die Separierung des Produktionsabwassers. Die im Einzelnen einzuhaltenden Vorkehrungen sind in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt.

Die Abwasservorbehandlungsanlagen der Tönnies Grundbesitz GmbH & Co. KG auf dem Betriebsgelände der kommunalen Kläranlage werden von der Fleischwerke Weißenfels GmbH genutzt. Sie bestehen aus nach chemisch-physikalischem Verfahren reinigenden Flotationsanlagen sowie einer nach biologischem Reinigungsverfahren arbeitenden Schlammwasserbehandlungsanlage.

Die Vorbehandlung von Schlachthofabwasser mittels Flotation entspricht dem Stand der Technik.

Im Übrigen plant die Fleischwerke Weißenfels GmbH nunmehr die Errichtung einer zweistraßigen Flotationsanlage und eines Ausgleichsbeckens auf ihrem Betriebsgelände. Hierfür ist das immissionsschutzrechtliche Änderungsverfahren anhängig.

Der Antrag der Fleischwerke Weißenfels GmbH gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren vom 16. September 2011 beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Flotationsanlage in einem gesonderten Gebäude, die Errichtung eines Misch- und Ausgleichsbeckens sowie die Errichtung eines Biofilters zur Erfassung und Reinigung der Abluft aller relevanten Geruchsquellen der Schlachtanlage und der Abwasservorbehandlungsanlage. Die Abwasservorbehandlung besteht aus einer Siebanlage, einer Rechengutpresse zur Entwässerung des Rechengutes, einer zweistufigen Flotationsanlage, zwei Flotatschlammentwässerungsaggregaten zur Entwässerung des Nassschlammes und einem Misch- und Ausgleichsbecken. Die Abwasservorbehandlungsanlage ist ausgelegt für eine Kapazität von 4 000 m<sup>3</sup>/d Abwasser.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob die Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und damit dem Schutz- und Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG Rechnung getragen wird. Die Genehmigung darf gemäß § 6 BImSchG nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegen stehen. Das heißt auch, dass die Anlage dem Stand der Technik entsprechen muss.

Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- 8. Wie viel Kubikmeter Schlachtabwasser werden täglich im Zulauf der Kläranlage Weißenfels registriert? Bitte Mittelwerte und Standardabweichungen für die Jahre 2006 bis 2008 sowie 2008 bis 2011 angeben. Die Zeiträume sind so zu wählen, dass dem Fragestellenden ein schlüssiges Gesamtbild ermöglicht wird und Spitzenwerte abgebildet werden können. Ist die Aufbereitungstechnologie der Kläranlage Weißenfels diesem Zulauf insbesondere bei Spitzenzuflüssen angepasst?**

Zur Frage nach den Zulaufmengen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

Kläranlagen werden so bemessen, dass sie auch zeitweise Spitzenbelastungen bewältigen können. Sie haben gewissermaßen Reserven. Allerdings ist nach Ansicht der zuständigen Behörden derzeit keine ausreichende Sicherheit gegeben, dass eine Überschreitung der Überwachungswerte jederzeit vermieden werden kann. Der ZAW betreibt deshalb den Ausbau der Kläranlage Weißenfels.

- 9. Ist es zutreffend, dass die Fleischwerke Weißenfels GmbH über eine zweite, lediglich für Sanitärabwasser vorgesehene Leitung größere Mengen Blut aus der Schweineschlachtung in die Weißenfelser Kläranlage einleitete? Was wurde vom ZAW und den Behörden unternommen, um dies unverzüglich abzustellen? Gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz sind derartige Verstöße zu ahnden. Liegt diesbezüglich ein Strafbescheid vor? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Strafe wurde vorgesehen?**

Es trifft zu, dass bei einer Stichprobe des Zulaufs an Sanitärabwasser aus dem Bereich der Fleischwerk Weißenfels GmbH im Februar 2011 ein deutlich überhöhter Anteil an organischer Belastung festgestellt wurde. Dieser Vorfall wurde zwischen dem ZAW und dem Einleiter ausgewertet. In den laufenden Messungen seit 01/2012 sind diesbezüglich keine Verstöße ersichtlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

- 10. Ist es zutreffend, dass die Stadt Weißenfels einen Teilerlass der Schmutzwasserabgabe beantragt hat? Falls ja, wie hoch ist die beantragte Summe und wie wird die Landesregierung diesen Antrag bescheiden?**

Der ZAW hat im Jahr 2011 einen Teilerlass für festgesetzte Abwasserabgabe des Veranlagungsjahres 2006 in Höhe von 2 174 206,90 € beantragt. Der Antrag wurde abgelehnt.

Im Jahr 2012 hat der ZAW einen Erlassantrag für entstandene Abwasserabgabe des Veranlagungsjahres 2010 gestellt, soweit sie das 7-fache der sonst üblichen Abwasserabgabe übersteigt. Das ist ein Betrag von etwa 3,4 Millionen €. Der Antrag ist noch nicht beschieden.

## Aufstellung der Überschreitung der Überwachungswerte

	<b>Abwasserparameter</b>				
	<b>CSB in mg/l</b>	<b>BSB<sub>5</sub> in mg/l</b>	<b>NH<sub>4</sub>-N in mg/l</b>	<b>N<sub>ges</sub> in mg/l</b>	<b>P<sub>ges</sub> in mg/l</b>
<b>Überwachungswerte</b>	<b>90</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>18</b>	<b>2</b>
<b>Tag der Überschreitung</b>					
16.02.2006	3 070	890	32	32,2	23,0
09.03.2006				18,8	
08.01.2007				34,2	
26.02.2007				18,2	
25.04.2007			10,4	18,2	
25.09.2007			22	22,3	
24.07.2008			40	40,2	
11.02.2010			38	38,1	
01.03.2010	255	n.b.			
19.05.2010	1 280	190			3,94
11.11.2010	287	n.b.			2,22
23.11.2010	2 190	290			14,2
13.12.2010	1 070	n.b.			5,5
04.04.2011	2 490	530			38,4